

Dr. Niklaus K uchler von Alpnach f ur die Amtsdauer 1986-1990 als Mitglied des St anderates gew ahlt hat.»

*Herr K uchler legt den Eid ab
M. K uchler pr ete serment*

Pr sident: Ich heisse den neuen St anderat, Herrn K uchler, in unserer Mitte willkommen und w unsche ihm alles Gute f ur seine T tigkeit im St anderat.

83.033

Jagdgesetz Loi sur la chasse

Siehe Jahrgang 1984, Seite 484 – Voir ann ee 1984, page 484

Beschluss des Nationalrates vom 18. Dezember 1985
D cision du Conseil national du 18 d cembre 1985

Differenzen – Divergences

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1 let. a et b

Proposition de la commission
Adh erer   la d cision du Conseil national

Frau **B hrer**, Berichterstatterin: Der Nationalrat hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a nebst den einheimischen auch die ziehenden S ugetiere und V gel eingeschlossen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Bei Buchstabe b – das betrifft nur den franz sischen Text – beantragen wir auch Zustimmung.

Angenommen – Adopt 

Art. 5 Abs. 1 Bst. abis

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 5 al. 1 let. abis

Proposition de la commission
Maintenir

Frau **B hrer**, Berichterstatterin: Bei Buchstabe abis beantragt Ihnen Ihre Kommission Festhalten, und zwar mit 9 gegen 0 Stimmen.

Der Bundesrat hat ja in seiner Vorlage die Schonzeit f ur das Wildschwein vom 1. Februar bis zum 31. Juli festgesetzt. Der St anderat hat dann die Schonzeit verk rzt und bereits am 30. Juni enden lassen, also einen Monat fr her. Der Nationalrat hat das Ende der Schonzeit vom St anderat  bernommen, hingegen seinerseits diese Schonzeit um einen Monat verk rzt, indem sie einen Monat sp ter beginnt. Dagegen wurden nun Bedenken laut, weil die Wildschweine im Monat Februar tr chtig sind und einzelne Muttertiere bereits gesetzt haben. Diesen Bedenken sollte man Rechnung tragen. Wir beantragen Ihnen deshalb, am Beschluss des St anderates festzuhalten.

Pr sident: Herr Bundespr sident Egli ist mit der Version der St anderatskommission einverstanden.

Angenommen – Adopt 

Art. 5 Abs. 1 Bst. i

Antrag der Kommission
Edelmarder, Steinmarder und Eichh rnchen vom 16. Februar bis 31. August

Art. 5 al. 1 let. i

Proposition de la commission
La martre, la fouine et l' cureuil du 16 f vrier au 31 ao t;

Frau **B hrer**, Berichterstatterin: Hier geht es um das Eichh rnchen. Bez glich Eichh rnchen wurden im Verlaufe der Verhandlungen dieses Gesetzes einige Haken geschlagen. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, f ur das Eichh rnchen keine Schonzeit vorzusehen. Die Begr ndung daf ur ist, dass das Eichh rnchen sowieso keine Jagdbeute ist, sondern nur gejagt wird, wenn es Schaden stiftet. Der St anderat hat dieser Version zugestimmt. Der Nationalrat hat das gestrichen und hat damit den vollst ndigen Schutz postuliert. Die St anderatskommission schl gt Ihnen nun eine Mittell sung vor, und zwar mit sieben zu drei Stimmen, indem die gleiche Schonzeit wie beim Edel- und Steinmarder gelten soll.

Angenommen – Adopt 

Art. 5 Abs. 1 Bst. k

Antrag der Kommission
Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn vom 16. November bis 30. September

Art. 5 al. 1 let. k

Proposition de la commission
Le coq du t tras lyre, le lagop de et la perdrix du 16 novembre au 30 septembre

Frau **B hrer**, Berichterstatterin: Beim Buchstaben k geht es um zweierlei, erstens um die Frage, ob das Rebhuhn jagdbar sein soll oder nicht, und zweitens, ob die Schonzeit f ur das Rebhuhn – falls es jagdbar ist – und den Birkhahn und das Schneehuhn zwei Wochen fr her enden soll. Hier muss man sagen: Je eher die Jagdzeit beginnen kann, um so eher k nnen diese V gel gejagt werden. Es ist also eine Minderung des Schutzes. Der St anderat hat das Ende der Schonzeit vorverlegt und hat das Rebhuhn als jagdbar erkl rt. Der Nationalrat hat das Rebhuhn gesch tzt und ist bez glich Schonzeit der bundesr tlichen Version gefolgt. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit acht zu zwei Stimmen, beim Buchstaben k festzuhalten. Man muss hier aber auf Artikel 29 Absatz 2 verweisen, einen Artikel in den Uebergangsbestimmungen, der f ur das Rebhuhn eine zehnj hrige Schonzeit postuliert in dem Sinne, dass mit der Jagd auf das Rebhuhn erst in zehn Jahren begonnen werden kann. Zudem wird auf Artikel 5 Abs tze 3 bis 5 verwiesen, gem ss denen die Kantone und der Bund die M glichkeit haben, der Entwicklung angemessene Rechnung zu tragen, indem diese Frist verl ngert oder verk rzt werden kann. Das Rebhuhn hat sehr viel zu reden gegeben, und wir meinen, dass damit nun ein tragf higer Kompromiss gefunden worden ist.

Bundespr sident **Egli:** Wir sind damit einverstanden, dass grunds tzlich das Rebhuhn bejagt werden darf, aber nur unter der Voraussetzung, dass Sie bei Artikel 29 Absatz 2 der vorgesehenen Uebergangsbestimmung beipflichten und f ur die Jagdbarkeit ein Moratorium von zehn Jahren anordnen.

Hingegen sehen wir vor, dass f ur die Schonzeit der L sung des Nationalrates zugestimmt werden sollte, d. h. die Schonzeit auf 1. Dezember bis 15. Oktober festzulegen, und zwar deshalb, weil das Birkhuhn und das Schneehuhn dringend eines besseren Schutzes bed rfen.

Abstimmung – Vote

F�ur den Antrag der Kommission	21 Stimmen
F�ur den Antrag des Bundesrates	17 Stimmen

Art. 5 Abs. 1 Bst. n*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1 let. n*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier sind der Kormoran und die Halbgänse (Brandgans und Rostgans) neu aufgeführt worden. Die Halbgänsearten geben zu keinen weiteren Diskussionen Anlass, hingegen hat die Jagdbarerklärung des Kormorans zu reden gegeben. Man muss sehen, dass der Kormoran als Jagdbeute wertlos ist. Sein Abschuss kommt nur in Frage, wenn er Schaden stiftet, um die Schäden in Grenzen zu halten. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage einer allfälligen Entschädigungspflicht bei Schäden an den Fischbeständen in den Flüssen und Seen. Dazu muss gesagt werden, dass die Fische in Flüssen und Seen nicht zu den Nutztieren zählen. In den Fischzuchtanstalten sind geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung von Schäden möglich. Ihre Kommission beantragt Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

*Angenommen – Adopté***Art. 5 Abs. 2 Bst. a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 2 let. a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier schliessen wir uns dem Nationalrat an. Dieser Punkt ist mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i erledigt. Es geht um das Eichhörnchen.

*Angenommen – Adopté***Art. 7 Randtitel Abs. 2 und 2bis***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 7 titre al. 2 et 2bis*Proposition de la commission*

Maintenir

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Wir beantragen Ihnen Festhalten am Marginale «Artenschutz». Es geht nämlich hier tatsächlich um den Artenschutz und nicht um geschützte Arten. Dieses Marginale des Nationalrates ist unzutreffend. Beim Absatz 2 hat der Nationalrat eingefügt «oder weitere öffentliche Interessen». Ihre Kommission beantragt Ihnen Festhalten. Wir sind der Meinung, dass es hier um den Schutz des Lebensraumes und um die Erhaltung der Artenvielfalt geht und dass da weitere öffentliche Interessen keinen Platz haben.

Auch bei Absatz 2bis beantragen wir Festhalten. Wir sind der Meinung, dass Absatz 2 eine genügende Rechtsgrundlage bietet, um die Regulierung der Steinbockbestände zu garantieren.

*Angenommen – Adopté***Art. 9 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier beantragt Ihnen die Kommission, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Das

Wort «jagdbare», das wir seinerzeit eingefügt haben, wäre wieder gestrichen. Das ist nach Meinung der Kommission richtig, denn es geht hier ja um die Haltung von geschützten Tieren. Für die Haltung von jagdbaren Tieren ist das Tierchutzgesetz da.

*Angenommen – Adopté***Art. 10 Abs. 2bis***Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 10 al. 2bis*Proposition de la commission*

Biffer

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Wir beantragen Ihnen, den Absatz 2bis überhaupt zu streichen. Wir sehen die Notwendigkeit für diesen Absatz nicht ein.

*Angenommen – Adopté***Art. 11 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier beantragt Ihnen die Kommission, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Die vorgeschlagene Fassung scheint uns gut. Anstatt nur von Abschuss zu sprechen, spricht man auch von Massnahmen. Die Formulierung bringt im übrigen notwendige Klärungen.

*Angenommen – Adopté***Art. 12***Antrag der Kommission*

Abs. 1

... angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 11 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

Abs. 2

Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12*Proposition de la commission*

Al. 1

... de façon appropriée. Sont exceptés les dégâts causés par des animaux contre lesquels il est possible de prendre des mesures individuelles selon l'article 11, 3e alinéa.

Al. 2

Les cantons règlent l'indemnisation. Les indemnités ne seront versées que pour autant qu'il ne s'agisse pas de dommages insignifiants et que les mesures de prévention raisonnables aient été prises. Les dépenses pour des mesures de prévention peuvent être prises en compte lors de l'indemnisation des dégâts causés par le gibier.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: In diesen beiden Absätzen geht es vermutlich um den Schicksalsartikel dieses Gesetzes, um die Entschädigung von Wildschäden. Mit der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Fassung in Absatz 1

und 2 glauben wir, einen guten Kompromiss gefunden zu haben. Das entscheidende Element ist ja die Verankerung der Entschädigungspflicht. Wenn es nicht zu Spannungen kommen soll oder die heute verbreiteten Spannungen zwischen Jägern einerseits und Landwirten und Waldbesitzern andererseits nicht andauern sollen, kommen wir um die Verankerung der Entschädigungspflicht nicht herum. Die Formulierung bringt gewisse Einschränkungen; aber sie scheinen uns vernünftig und angemessen.

Knüsel: Darf ich unsere Frau Kommissionspräsidentin nur noch ganz kurz ergänzen. Es gibt eine ganze Reihe von Kantonen, die sehnlichst auf die Revisionen der kantonalen Jagdgesetze warten. Es eilt. Aus dieser Sicht gesehen erachte ich den Kompromissvorschlag, den unsere Kommission dem Plenum unterbreitet, als sehr, sehr ausgewogen. Er enthält die Entschädigungspflicht im Grundsatz. Er verpflichtet zum zweiten die Kantone, diese ganze Angelegenheit zu regeln, er beinhaltet die Zumutbarkeit und scheidet Bagatellfälle aus. Ich glaube, aus der Gesamtverantwortung heraus beurteilt vermag diese Fassung, wie sie Ihnen die Kommission vorschlägt – und da möchte ich Frau Bühler nur unterstützen –, sowohl den Jäger wie den Landbesitzer und vor allem auch den Waldbesitzer zufriedenzustellen. Ich bitte Sie ebenfalls, dieser Fassung zuzustimmen.

Schmid: In Absatz 2 hiess es in der bundesrätlichen Fassung im letzten Satz: «Sie» – nämlich die Kantone – «bezeichnen die Träger der Entschädigungspflicht.» In der jetzt vorgeschlagenen Fassung steht einfach «die Kantone regeln die Entschädigungspflicht». Der ausdrückliche Verweis allerdings, dass sie die Kompetenz haben, die Träger der Entschädigungspflicht zu bezeichnen, fehlt noch. Meine Frage geht dahin: Ist das in diesem lapidaren Satz «Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht» enthalten oder nicht? Wenn es nicht enthalten ist, so dass hier eine Lücke bestünde, oder sogar anzunehmen wäre, dass der Kanton in jedem Fall selbst entschädigungspflichtig wäre, würde ich Ablehnung empfehlen.

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Wir haben über diesen Punkt in der Kommission diskutiert und sind einhellig der Meinung gewesen, dass, wenn es heisst «regeln die Entschädigungspflicht», die Bezeichnung der Entschädigungsträger inbegriffen ist. Das war die Meinung der Kommission.

Bundespräsident **Egli:** Man muss die Geschichte dieses letzten Satzes kennen. Hauptsächlich im Nationalrat oder in dessen Kommission bestand zeitweise ein Antrag, der dahin ging, dass eine Entschädigung nicht geschuldet wäre, wenn die betreffenden Verhütungsmassnahmen angeordnet, durchgeführt und finanziert haben. Wir haben diesem Umstand nun teilweise Rechnung getragen, indem wir sagen, dass die Verhütungsmassnahmen bei der Entschädigung mitberücksichtigt werden können.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: In Absatz 3 von Artikel 12 beantragen wir Ihnen, dass Sie sich dem Nationalrat und damit der bundesrätlichen Fassung anschliessen. Es geht darum, ob der Bund zwingend 50 Prozent beizutragen hat oder ob eine Bandbreite von 30 bis 50 Prozent gegeben ist, wie das der Bundesrat vorgeschlagen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 1bis und 3

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 15 al. 1bis et 3

Proposition de la commission
Maintenir

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Hier gehören Absatz 1bis und Absatz 3 zusammen. Ihre Kommission hat mit 5 gegen 2 Stimmen Festhalten beantragt. Sie erachtet es als richtig, dass zwei Kategorien von Ansprüchen nicht versichert werden können, nämlich erstens die Ansprüche eines Frevlers an einen anderen Frevler und zweitens Schadenersatzansprüche des Pächters oder des Patentkantons auf Ersatz des widerrechtlich erlegten Wildes oder eines anderen Schadens.

Bundespräsident **Egli:** Hier hält der Bundesrat an der Fassung des Nationalrates fest, das heisst an der Streichung von Absatz 1bis aus folgenden zwei Ueberlegungen.

1. Es muss berücksichtigt werden, dass diese Versicherungsbestimmungen nicht zum Schutze des Versicherten, also des Täters, aufgestellt werden, um ihm die Versicherung zu erleichtern, sondern die Versicherungsbestimmungen werden zum Schutz des Verletzten aufgestellt, und deshalb sehen wir nicht ein, weshalb gewisse Schäden nicht versichert sein sollten.

2. Wir sind zudem der Auffassung, dass auch der Wilderer – auch wenn er auf dem Pfad der Untugend wandelt – nicht ein Freiwild ist, das überhaupt keinen Schutz verdient.

Wir bitten Sie deshalb, dem Streichungsbeschluss des Nationalrates zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag des Bundesrates

21 Stimmen
12 Stimmen

Art. 16 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 16 al. 1 let. e

Proposition de la commission
Maintenir

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Hier beantragt Ihnen die Kommission Festhalten. Der Nationalrat hat eingefügt «Schutzgebiete oder offene Jagdgebiete», und wir haben mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, festzuhalten und also die offenen Jagdgebiete nicht einzuschliessen. Es geht darum, für die Leute, die in Jagdgebieten wohnen, Komplikationen zu vermeiden.

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 17 al. 1 let. b

Proposition de la commission
Maintenir

Frau **Bühler**, Berichterstatterin: Hier beantragt Ihnen die Kommission Festhalten, und das nicht ganz ohne Bedenken. Der Kampf gegen die Wilderei verdient natürlich Unterstützung, aber die Kommission meint, dass die Einschränkung für die Bergbevölkerung zu weit gehe. Wir beantragen deshalb Festhalten, das heisst Streichung von Buchstabe b.

Bundespräsident **Egli:** Wir teilen zwar die Bedenken der Frau Referentin, aber wir stimmen zu.

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17 al. 1 let. c*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 17 Abs. 1 Bst. f***Antrag der Kommission*

Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;

Art. 17 al. 1 let. f*Proposition de la commission*

Brûle de façon massive des talus, des lisières de champs ou des pâturages ou élimine des haies;

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier schlägt Ihnen die Kommission eine neue Formulierung vor. Wir unterscheiden zwischen Böschungen, Feldrainen und Weiden, die nicht flächenhaft abgebrannt werden dürfen, und Hecken, die man nicht beseitigen darf.

Wir fanden, dass das Wort «roden», das in der bundesrätlichen Fassung vorkommt, nur in bezug auf Wald ein geeigneter Begriff sei und haben deshalb den Begriff «beseitigen» gewählt.

*Angenommen – Adopté***Art. 17 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier hat sich die Kommission mit Stichentscheid für die nationalrätliche Fassung entschieden. Mit der Streichung würden wir die Möglichkeiten dieses Gesetzes ganz entscheidend schwächen. Wie soll man beispielsweise jemanden noch bestrafen, der seinen Hund wildern lässt oder Massnahmen zum Schutz der Tiere vor Störung missachtet?

*Angenommen – Adopté***Art. 18***Antrag der Kommission*

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Bei Artikel 18 beantragen wir Festhalten, und zwar weil wir der Meinung sind, dass nicht in jedem Spezialgesetz andere Verjährungsfristen gelten sollen. Wenn die Verjährungsfrist, wie sie im Strafgesetzbuch festgelegt ist, nicht ausreicht, muss eben dort eine Aenderung gesucht werden.

Bundespräsident **Egli**: Mit einem gewissen Unmut einverstanden.

*Angenommen – Adopté***Art. 20 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier hat der Nationalrat die Bestimmungen verschärft, indem er die Kann-Formulierung fallengelassen hat. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit

fünf zu vier Stimmen, dem Nationalrat zuzustimmen. Es geht hier immerhin um recht schwere Tatbestände, also vorsätzliche oder grobfahrlässige Tötung, oder um recht schwere Jagdvergehen.

*Angenommen – Adopté***Art. 25***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Hier schlägt Ihnen die Kommission mit sieben zu zwei Stimmen vor, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Zwar wurde anerkannt, dass die beratende Jagdkommission, zum Beispiel bei diesem Gesetz, ausgezeichnete Arbeit geleistet hat. Wenn diese Kommission nun aufgehoben werden soll, so heisst das nicht, dass von Fall zu Fall, zum Beispiel bei der Ausarbeitung der Vollzugsverordnung, eine Expertenkommission in dieser oder ähnlicher Zusammensetzung wieder beigezogen werden kann. Wir tragen mit unserem Antrag, d. h. mit dem Beschluss des Nationalrates, der Absicht Rechnung, die Zahl der ausserparlamentarischen Kommissionen zu beschränken.

*Angenommen – Adopté***Art. 29 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Bührer**, Berichterstatterin: Diese Uebergangsbestimmung gehört als notwendige Ergänzung zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe k, in dem das Rebhuhn als jagdbar erklärt wird. Wir sind der Meinung, dass auf diese Weise die Möglichkeit besteht, dass sich die Bestände erholen.

Bundespräsident **Egli**: An sich könnte dieser Zweck auch erreicht werden durch die Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2. Aber ich glaube, dass es aus psychologischen Gründen besser wäre, wenn wir das Rebhuhn ausdrücklich erwähnten. Wir haben damit mehr Chancen, beim Nationalrat die Zustimmung zu erreichen.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national**Schluss der Sitzung um 19.00 Uhr**La séance est levée à 19 h 00*

Jagdgesetz

Loi sur la chasse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.033
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1986 - 18:15
Date	
Data	
Seite	218-221
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 524

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.